

Zitierhinweis

Göllner, Ralf Thomas: review of: Christoph Pan / Beate Sibylle Pfeil, Minderheitenrechte in Europa, Wien: Springer, 2006, in: Ungarn-Jahrbuch, --, 29 (2008), p. 478-481, DOI: 10.15463/rec.1189721194



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

larberichte. Diese vermitteln aus naheliegenden Gründen oftmals einen authentischen Eindruck über die inneren Motivationen und Geisteshaltungen der Akteure als deren veröffentlichten Äußerungen. Bedauerlich ist schließlich, dass sich kein Beitrag eingehend mit einer ungarischen Minderheit befasst, denn Mannovás Aufsatz ist zu sehr auf Losonz beschränkt, als dass sich ihre Aussagen auf die Gesamtheit der Ungarn in der Tschechoslowakei ausdehnen ließen. Dabei waren gerade der ungarische Staat und die ungarischen Minderheiten in den Augen der Kleinen Entente stets verdächtig, durch Illoyalität (beziehungsweise Ermunterung dazu) zur Destabilisierung der Region beizutragen. Das diesbezügliche Verhalten der Ungarn differenziert und detailliert zu erforschen, bleibt somit zukünftigen Veröffentlichungen vorbehalten.

Franz Sz. Horváth

Ludwigslust

PAN, CHRISTOPH – PFEIL, BEATE SIBYLLE: *Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen. Band 2.* Zweite überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wien/New York: Springer 2006. XXIV, 722 S., zahlr. Tab.

Die Frage nach den Minderheitenrechten in Europa stellt sich auch heute immer wieder, obwohl in den meisten Staaten des geographischen Europas die Demokratisierungsprozesse weitgehend abgeschlossen sind und der Integrationsprozess in der Europäischen Union fortschreitet. Dieser Umstand ist offensichtlich der Tatsache geschuldet, dass die Demokratie als politisches System nicht zwangsläufig auch minderheitenfreundlich ist, auch wenn sie am ehesten geeignet zu sein scheint, Minderheitenrechte umzusetzen. Umso wichtiger ist es, die rechtliche Situation von Volksgruppen zu untersuchen, zu vergleichen und nationale sowie internationale Lösungsansätze zu finden, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Schutzmechanismen führen.

Der Untersuchung und Analyse der Rechtslage europäischer Minderheiten widmet sich die von Christoph Pan und Beate Sibylle Pfeil verfasste Publikation, die als »Projekt im Rahmen des EU-INTERREG III A-Programms unter Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, der Republik Italien und der EU« (S. V) durchgeführt wurde. In der vorliegenden zweiten, überarbeiteten und aktualisierten Ausgabe ergänzen die Verfasser die 2002 erschienene Erstauflage vor allem um die neuesten Rechtsentwicklungen im östlichen Europa, die infolge des anhaltenden und dynamischen Transformations- und des europäischen Integrationsprozesses bei Drucklegung der ersten Auflage nicht abgeschlossen waren – aber auch zum Erscheinungszeitpunkt der zweiten Auflage nicht abgeschlossen sind. Das anspruchsvolle Vorhaben, die Minderheitenrechte in einem derart heterogenen Raum darzustellen und zu analysieren, erfordert ein standardisiertes Verfahren, auch um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, prüften die Verfasser »die Minderheitenrechte in den einzelnen Staaten Europas nach einheitlichen Kriterien« und entwickelten eine Evaluierungsmethode, »welche die qualitative Einstufung des Minderheitenschutzes [...] ermöglichte« (S. 7).

Dieser Ansatz ist durchaus gelungen. Der einheitliche Aufbau der einzelnen Länderanalysen erlaubt ein Vergleich der Rechtssphären in den folgenden 36 minderheitenrelevanten Staaten: Albanien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Ita-

lien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Weißrussland. Die Länderkapitel sind meist unterteilt in folgende zwölf Unterkapitel: Allgemeine Grundrechte, Sprachgebrauch, Sprachunterricht, Vereinigungsrecht, Recht auf ungehinderte Kontakte, Informationsrecht, Recht auf politische Repräsentation, Recht auf Autonomie, Recht auf Mitbestimmung, Minderheitenspezifischer Rechtsschutz, zusammenfassende Übersicht sowie Bevölkerung und Minderheiten im betreffenden Staat. Bei manchen Darstellungen sind die Unterkapitel zum Recht auf politische Repräsentation und zum Recht auf Mitbestimmung zusammengefasst, bei anderen – wie bei Griechenland – fehlen ganze Unterkapitel, was wohl auf die fehlenden Rechtsbestimmungen zurückzuführen ist. Dieser Kriterienkatalog folgt weitgehend den beiden 1998 in Kraft getretenen völkerrechtlichen Instrumenten, also dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, und übertrifft sie sogar teilweise.

Eine Würdigung des kompletten Bandes ist angesichts der enthaltenen Informationsfülle und des knappen Raumes einer Buchbesprechung nicht möglich, weshalb hier nur einige Punkte angesprochen werden sollen. So hält das Kapitel über Ungarn einleitend fest, dass die ungarische Minderheitenpolitik im östlichen Europa einen Sonderfall darstellt und dass die Nachbarn Ungarns die Entwicklung sehr aufmerksam verfolgen. Hier klingt, ohne genauer benannt zu werden, der vielfache Vorwurf aus den ungarischen Nachbarstaaten an, die Minderheitenrechte in Ungarn seien nur wegen der Existenz ungarischer Minderheiten im Donau-Karpatenraum insgesamt so positiv ausgestaltet. Diese internationale Komponente des Minderheitenrechts wird, so auch im Problembereich des *Statusgesetzes* aus dem Jahr 2001, nicht näher ausgeführt. Auch wenn die Aufgabenstellung des Werkes eine rein rechtliche ist, wäre – und das nicht nur im Falle Ungarns – ein eigenes Unterkapitel über internationale beziehungsweise nachbarstaatliche Rezeptionen des Minderheitenrechts interessant und wichtig gewesen. Das Minderheitenrecht ist zwar eine nationalstaatliche Aufgabe, hat aber durchaus ernstzunehmende internationale Komponenten, die auf die Gesetzgebung zurückwirken können. Dies implizieren die leider zu kurzen Ausführungen zum Statusgesetz, in denen Pan festhält, dass für Ungarn »die Stärkung der Rechte der Minderheiten [...] und die Schaffung von Voraussetzungen zur Ausübung dieser Rechte eine besondere Aufgabe ist«. Dies spiegelt sich auch in der Feststellung wider, für Ungarn sei es »in vielen Fällen unerlässlich, dass deren Mutterländer Ungarns Bemühungen unterstützen, die Kultur und Sprache der Minderheiten zu erhalten und zu entwickeln und zu den fachspezifischen Aktivitäten ihrer Institutionen beizutragen« (S. 598). Diese *Aufforderung* an die Nachbarstaaten mit ungarischen Minderheiten, an den Belangen ihrer Konationalen in Ungarn teilzuhaben, hebt das Minderheitenrecht aus dem nationalstaatlichen in einen zumindest teilweise bilateralen Rahmen und eröffnet neue Perspektiven der Kooperation. Da die internationale Komponente im Werk jedoch fehlt, wird diese Frage auch im Kapitel zu Rumänien nicht näher thematisiert, obwohl das Statusgesetz gerade zwischen Ungarn und Rumänien für erste Verstimungen gesorgt hat und zu einer negativen Haltung der rumänischen Politik gegenüber *ihrer* ungarischen Minderheit geführt hat.

Weiterhin werden die verfassungsrechtlichen und einzelgesetzlichen Bestimmungen Ungarns zum Minderheitenschutz dargestellt und in den internationalen

Normenkontext gestellt. Als problematisch bewertet Pan die fehlenden Aufzeichnungen über die Zugehörigkeit von Bürgern zu einer Minderheit, da dieser Umstand es erschwert, »den Minderheitenschutz genau jenen angedeihen zu lassen, die ihn tatsächlich benötigen« (S. 590). Dieser Bewertung kann zugestimmt werden, auch wenn das Problem kontextabhängiger Identitätsbestimmungen offensichtlich ist. Erwähnt werden auch die praktischen Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung rechtlicher Bestimmungen, so im Falle von indirekter Diskriminierung, denen vor allem die Roma ausgesetzt sind. Dies gilt auch für die positive Diskriminierung, welche die Verfassung und das Minderheitengesetz Ungarns kennt, von der aber die Roma nicht profitieren. Betont werden aber auch die Lösungsversuche der ungarischen Regierung zur Beseitigung dieses Missstandes und zur Verbesserung der Situation dieser Bevölkerungsgruppe sowie die Reaktionen des Europarates. In der Folge werden die maßgeblichen Gesetze und Institutionen dargestellt und analysiert, die im Zusammenhang mit dem Minderheitenrecht stehen. Hervorzuheben ist das verfassungsmäßige Recht der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns, örtliche und landesweite Selbstverwaltungen zu errichten, die bei einem wesentlichen Minderheitenanteil Möglichkeiten bieten, »die an jene einer Regionalautonomie heranreichen« (S. 603).

Das Kapitel über das rumänische Minderheitenrecht, ebenfalls aus der Feder Pans, ist mit einer skizzenhaften historischen Einleitung versehen, die wohl die Grundlagen für das Verständnis des rumänischen Nationalitätenstaates legen sollen. Den unkundigen Leser können sie aber in die Irre führen, da Details zu siedlungsgeographischen Gegebenheiten und territorialen Veränderungen fehlen. Noch problematischer ist die Erwähnung des rumänischen Minderheitengesetzes, »dessen Vorlage am 9. Mai 2005 von der Regierung verabschiedet und dem Parlament zur Beschlussfassung zugeleitet worden ist« (S. 402). Diese Feststellung ist zwar richtig, erweckt aber den Eindruck, das Gesetz sei mittlerweile in Kraft. Ein Hinweis darauf, dass das Minderheitengesetz vom Parlament abgelehnt wurde, folgt erst sehr spät, auf Seite 414. Rückblickend kann hierzu angemerkt werden, dass die minderheitenkritischen Strömungen im rumänischen Parlament die Bestätigung des Minderheitengesetzes seit 2005 mehrfach mit Gegenentwürfen und Überarbeitungsvorschlägen verhindert und seine Verabschiedung zuletzt im November 2008 verschoben haben. Leider fehlt auch eine Analyse des eingereichten Entwurfs zum Minderheitengesetz und der Probleme, die sich im Falle seiner Verabschiedung ergeben würden. Hier sei auf die Anmerkungen der Venedig-Kommission hingewiesen, die unklare Festlegungen, fehlende Definitionen und Bestimmungen, die mit anderen Organgesetzen konkurrierten, festgestellt und empfohlen hat, das Prinzip des *lex specialis derogat generali* zur Lösung möglicher Rechtsunsicherheiten anzuwenden.

Eine gute Kenntnis der rumänischen Haltung bezeugt Pan im Zusammenhang mit dem Recht auf Autonomie. Er hält fest: »Der Begriff *Autonomie* ist in Rumänien verpönt, da er irrtümlicherweise mit *Separatismus* gleichgesetzt wird.« (S. 414.) Dieser Feststellung kann man sich angesichts der Auseinandersetzungen und Diskussionen zu der im Minderheitengesetzentwurf vorgesehenen Kulturautonomie nur anschließen. Leider zeigen diese Debatten und die immer wieder verschobene Verabschiedung des Gesetzes, dass Rumänien immer noch nicht bereit ist, eine Form des kollektiven Minderheitenschutzes einzuführen, der in anderen europäischen Staaten – zum Beispiel in Belgien (S. 53-56), Dänemark (S. 107), Estland (S. 144-146), Finnland (S. 162-163), Italien (S. 237-238), Kroatien (S. 251) oder der

Schweiz (S. 469) – in unterschiedlicher Ausprägung, also als Kultur- oder Territorialautonomie, teilweise seit vielen Jahren existiert. Pan spricht auch die Forderung der ungarischen Minderheit nach Wiederherstellung der ungarischen Bolyai-Universität in Klausenburg (*Cluj, Kolozsvár*) an und bezeichnet sie als »an sich verständliche[s] und keinesfalls unberechtigte[s] Anliegen«, auf das die Regierungsseite »überraschend feindselig und verletzend« (S. 408) reagiert hat. Dem kann nur zugestimmt werden.

Obwohl das vorliegende Werk vor allem die Rechtsstände in den einzelnen Staaten darstellt und nur punktuell auf die Rechtswirklichkeit und die Umsetzung rechtlicher Bestimmungen eingeht, ist es – trotz gelegentlicher Detailkritik – ein unverzichtbares Nachschlagewerk zum Minderheitenrecht in Europa. Der stringente Kapitelaufbau und die daraus folgende Vergleichbarkeit, die statistischen Angaben und Überblickstabellen am Ende jeden Kapitels, Rangordnungstabellen zum Minderheitenschutz, eine analytische deutsche und italienische Zusammenfassung, ein Glossar sowie eine Bibliographie der Quellen, Monographien und Zeitschriftenaufsätze runden das insgesamt gelungene Werk ab und lassen auf eine dritte überarbeitete Auflage hoffen.

Ralf Thomas Göllner

München

*Rumänien. Raum und Bevölkerung, Geschichte und Geschichtsbilder, Kultur, Gesellschaft und Politik heute, Wirtschaft, Recht und Verfassung, Historische Regionen.* Herausgegeben von KAHL, THEDE – METZELTIN, MICHAEL – UNGUREANU, MIHAI-RĂZVAN. Wien/Berlin/Münster: Lit 2006. 976 S., zahlr. Abb. u. Kt. = Österreichische Osthefte. Zeitschrift für Mittel-, Ost- und Südosteuropaforschung 48 (2006), Sonderband.

Die 50 Beiträge des zu Rumänien erschienenen Sonderbands der Österreichischen Osthefte spiegeln ein breites thematisches Spektrum wider. In seinem Geleitwort betont Rumäniens Botschafter in Wien entsprechend den enzyklopädischen Anspruch der knapp eintausend Seiten umfassenden Publikation. Als Herausgeber zeichnen Michael Metzeltin, Leiter des Instituts für Romanistik der Universität Wien, sowie Thede Kahl vom Österreichischen Ost- und Südosteuropa Institut verantwortlich. Rumäniens seinerzeitiger Außenminister, der Historiker *Mihai-Răzvan Ungureanu*, komplettiert das Editorentrio. Als Autoren konnten mit wenigen Ausnahmen ausgewiesene Experten vorwiegend aus Deutschland, Österreich und Rumänien gewonnen werden. Die Beiträger zeichnen sich durch ein mehrheitlich wissenschaftliches Portfolio aus. Daneben finden sich aber auch Mitarbeiter staatlicher Institutionen, großer Kreditinstitute, Pädagogen und Redakteure.

Das Buch ist in thematische Einheiten untergliedert. Zu Beginn lässt es allerdings eine Einleitung vermissen, in der das Thema reflektierend eingeführt wird. Die ausführliche und gute Darstellung der historischen Regionen des heutigen rumänischen Staates hätte eine solche Funktion übernehmen können, wurde aber entsprechend den themenspezifischen Sektionen bedauerlicherweise an das Buchende angehängt. Die Konzeption des Gegenstandes Rumänien bleibt somit ungeklärt und uneinheitlich, so dass manche Autoren über einen »rumänischen Geist« räsonieren, der bereits vor der Staatsgründung »unter dem Deckmantel der Fremdsprache« einen »eigenständigen Ausdruck« entwickelt habe (S. 371). Andere hingegen lehnen